

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Gaukönigshofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Gemeinde Gaukönigshofen als eine öffentliche Einrichtung:

1. a) die gemeindeeigenen Friedhöfe und Friedhofsteile
 - in Acholshausen, Fl.Nr. 737
 - in Eichelsee, Fl.Nr. 268
 - in Gaukönigshofen, Fl.Nr. 1620 und 28
- b) die im Eigentum der kath. Kirchenstiftungen stehenden Friedhöfe in
 - Gaukönigshofen, Fl.Nr. 29 und 685, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 29.11.1971 der Gemeinde Gaukönigshofen übertragen wurde,
 - Rittershausen, Fl.Nr. 80, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 16.10.1977 der ehemaligen Gemeinde Rittershausen übertragen wurde,
 - Wolkshausen, Fl.Nr. 8, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 15.10.1971 der ehemaligen Gemeinde Wolkshausen übertragen wurde.
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 21) in Gaukönigshofen und Wolkshausen
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22)

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung und -aufsicht

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Gaukönigshofen als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung und -aufsicht).

**§ 4
Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Gaukönigshofen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

**ABSCHNITT 2
Ordnungsvorschriften**

**§ 5
Öffnungszeiten**

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde Gaukönigshofen kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

**§ 6
Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt

1. Wege und Plätze zu verunreinigen,
2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,

6. zu rauchen und zu lärmern,
 7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hin-
stellen,
 8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
 9. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu
verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätig-
keit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art und
Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der
erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmi-
gungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a-71e des Bayeri-
schen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a
Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschie-
den, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher
Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis
der Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal
auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf
Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme
der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend
von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits-
und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof tätigen Steinmetze und Gärtner, wie
z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe,
sind von diesen zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde
entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Ge-
werbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des
Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

**DRITTER TEIL
Grabstätten und Grabmale**

**ABSCHNITT 1
Die Grabstätten**

**§ 8
Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Gaukönigshofen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9
Grabarten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelwahlgrabstätten (§10)
2. Familienwahlgrabstätten (§ 10)
3. Urnenreihengrabstätten ohne Pflege (§ 11a)
4. Urnenwählerdgrabstätte mit Pflege (§ 11b)
5. ungekennzeichnete Urnenreihenrasengrabstätten (§ 11c)

**§ 10
Einzel- und Familienwahlgrabstätten**

(1) Einzel- und Familienwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) In Einzel- und Familienwahlgräbern erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einzelgrab können maximal zwei Särge mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden. In einem Familiengrab können maximal 4 Särge mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.

(3) In Einzel- und Familiengräbern sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. In Einzelgräbern können maximal vier Urnen, in Familiengräbern bis zu acht Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Aschekapseln und Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.

**§ 11
Urnengrabstätten**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der § 17 und 27 Bestattungsverordnung (BestV) entsprechen. Urnen können in Urnenreihengrabstätten, Urnenwählerdgrabstätten, in anonymen Urnenreihenrasengrabstätten oder Urnenreihengrabfächern beigesetzt werden.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein

Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gilt § 12 entsprechend.

§ 11a) Urnenreihengrabstätten ohne Pflege

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, in welcher eine Urne beigesetzt wird. Die Verwendung von kompostierbaren Urnen ist zwingend vorgegeben. Das Nutzungsrecht wird für eine Dauer von 10 Jahren erworben.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden. Es können maximal 2 Urnen beigesetzt werden

§ 11b) Urnenwählerdgrabstätten mit Pflege

Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt. In einem Urnenwählerdgrab können maximal 4 aus leicht verrottbarem Material bestehende Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 11c) ungekennzeichnete Urnenreihenrasengrabstätte

(1) Eine anonyme Urnenreihengrabstätte ist eine Grabstätte für Aschen. Die Anlage der Urnenreihenrasengrabstätte erfolgt durch die Gemeinde. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben. In jedem anonymen Urnenreihenrasengrab wird nur eine aus leicht verrottbarem Material bestehende Urne beigesetzt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabstellen bei Bedarf wieder vergeben.

(2) Die Hinterbliebenen dürfen auf dem Urnensammelgrab keine Grabmale und sonstige Ausstattungen errichten und keine Anpflanzungen vornehmen. Auf Wunsch ist ein Erinnerungsblatt mit Namen und Geburts- und Sterbedatum möglich, das am Baum aufgehängt wird.

(3) Die Graboberfläche wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

§ 12 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht entsteht nach schriftlicher Bestätigung und Zahlung der fälligen Gebühr. Nach Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Friedhofsverwaltung eine Graburkunde an den Nutzungsberechtigten erstellt.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

1. Die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einem Einzel- oder Familienwahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Jede Beisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigte hat vor der Bestattung eine Beisetzungserklärung vorzulegen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 3 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Vor und nach Ablauf der Ruhezeit (§23) kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund und mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung auf ein Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Das Grab muss innerhalb 3 Monaten abgeräumt und eingeebnet werden. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht. Vorzeitige Grabaufösungen vor Ablauf der Ruhefrist lösen einen neuen Gebührentatbestand (Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte) aus.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf es zulässt.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

<u>Einzelwahlgrabstätte</u>	Länge	2,50 Meter
	Breite	1,00 Meter
<u>Familienwahlgrabstätte</u>	Länge	2,50 Meter
	Breite	2,00 Meter
<u>Urnenreihengrabstätte ohne Pflege</u>	Länge	0,80 Meter
	Breite	0,80 Meter
<u>Urnenwählerdgrabstätte mit Pflege</u>	Länge	1,00 Meter
	Breite	0,80 Meter
<u>ungekennzeichnete Urnenreihenrasengrabstätte</u>	Länge	0,50 Meter
	Breite	0,90 Meter

(2) Die Beisetzungstiefe eines Sarges beträgt wenigstens 1,80 Meter
Die Beisetzungstiefe einer Urne beträgt wenigstens 0,80 Meter

§ 14**Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (2) Drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm angelegt werden. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung, zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme).
- (4) Die Höhe der Bepflanzungen (Sträucher, Bäume) auf den Grabstätten darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen hinsichtlich der Höhe sind nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Bestattungen zulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Einschränkungsanspruch – als erloschen.
- (6) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

**ABSCHNITT 2
Die Grabmäler****§ 15****Anzeigepflicht – Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Farbe, der Form und der Anordnung,
 2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst. Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst. Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der Satzung widerspricht (Ersatzvornahme).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Für die Urnenwählerdgrabstätten ist eine Einfassung des Grabes vorgeschrieben, falls keine vorhanden.

§ 16

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler müssen mindestens 14 cm tief sein und dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a)	bei Einzelwahlgrabstätten	Höhe	1,20 m	Breite	0,75 m
b)	bei Familienwahlgrabstätten	Höhe	1,60 m	Breite	1,60 m
c)	bei Urnenwählerdgrabstätten (mit Pflege)	Höhe	0,80 m	Breite	0,60 m

(2) Grabeinfassungen sollen folgende Maße nicht überschreiten:

a)	bei Einzelwahlgrabstätten	Länge	2,50 m	Breite	1,00 m
b)	bei Familienwahlgrabstätten	Länge	2,50 m	Breite	2,00 m
c)	bei Urnenwählerdgräbern (mit Pflege)	Länge	1,00 m	Breite	0,80 m

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 17a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung schlimmster Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Gaukönigshofen Mängel in der Standicherheit fest, kann diese nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- (5) Der Antragsteller und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen (§ 27)

§ 19 Entfernung der Grabmäler und sonstiger Anlagen

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sowie nach einer erfolgreichen vorzeitigen Grabauflösung sind Grabmäler bei entsprechender schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Gaukönigshofen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Überstehende Fundamente sind auf einer Tiefe von 10 cm unter der natürlichen Geländeoberfläche zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst. Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme).
- (4) Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst. Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

VIERTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat oder der Gemeinde.

(4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum eines Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab, einschließlich der Stellung der Sargträger
4. Ausgrabungen und Umbettungen (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen
5. Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle

obliegt dem von der Gemeinde Gaukönigshofen beauftragten Bestattungsunternehmen. Sargträger können auf Wunsch der Angehörigen auch durch Verbände und Vereine gestellt werden. Weitere abweichende Regelungen kann die Gemeinde gestatten.

§ 22 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde in Absprache mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und dem Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt grundsätzlich für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre und für Verstorbene über 10 Jahre 25 Jahre.

(2) Für Aschereste in Urnen gilt grundsätzlich eine Ruhezeit von 10 Jahren.

§ 24 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Gaukönigshofen. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde Gaukönigshofen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen Sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen.

FÜNFTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde Friedhof betritt (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt (§ 14)
4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7)
5. Bestattungen nicht unverzüglich, nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22.1)
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24)

§ 26 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benetzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 27

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Gaukönigshofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung, der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZGV)

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09.03.2015 und die Änderungssatzung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Gaukönigshofen, 03.05.2022

gez.

Johannes Menth, 1. Bürgermeister